

TE Vwgh Erkenntnis 2023/3/22 Ra 2022/13/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E09301000

E6j

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EURallg

UStG 1994 §1 Abs1 Z1

UStG 1994 §6 Abs1 Z8 lite

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art135 Abs1 litd

62004CJ0041 Levob Verzekeringen und OV Bank VORAB

62011CJ0044 Deutsche Bank VORAB

62012CJ0018 Mesto Zamberk VORAB

62019CJ0231 Blackrock Investment Management (UK) VORAB

1. UStG 1994 § 1 heute
 2. UStG 1994 § 1 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
 3. UStG 1994 § 1 gültig von 01.01.2021 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
 4. UStG 1994 § 1 gültig von 16.06.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
 5. UStG 1994 § 1 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
 6. UStG 1994 § 1 gültig von 20.08.2005 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
 7. UStG 1994 § 1 gültig von 31.12.2003 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
 8. UStG 1994 § 1 gültig von 29.03.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003
 9. UStG 1994 § 1 gültig von 31.12.1996 bis 28.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
 10. UStG 1994 § 1 gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
 11. UStG 1994 § 1 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995
1. UStG 1994 § 6 heute
 2. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
 3. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 4. UStG 1994 § 6 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
 5. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 6. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

7. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
8. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
9. UStG 1994 § 6 gültig von 22.07.2023 bis 31.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
15. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
16. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
17. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
18. UStG 1994 § 6 gültig von 27.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017
19. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
20. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
21. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. UStG 1994 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. UStG 1994 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
24. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
25. UStG 1994 § 6 gültig von 20.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
26. UStG 1994 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
27. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. UStG 1994 § 6 gültig von 11.11.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2008
29. UStG 1994 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
30. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
31. UStG 1994 § 6 gültig von 27.08.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2005
32. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
33. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
34. UStG 1994 § 6 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
35. UStG 1994 § 6 gültig von 11.07.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
36. UStG 1994 § 6 gültig von 19.12.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
37. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
38. UStG 1994 § 6 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
39. UStG 1994 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
40. UStG 1994 § 6 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
41. UStG 1994 § 6 gültig von 19.06.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
42. UStG 1994 § 6 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
43. UStG 1994 § 6 gültig von 01.11.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1997
44. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
45. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
46. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
47. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
48. UStG 1994 § 6 gültig von 06.01.1995 bis 31.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
49. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser, den Hofrat MMag. Maislinger, die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des Finanzamts für Großbetriebe in 1030 Wien, Radetzkystraße 2, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 4. März 2022, Zl. RV/7100628/2019, betreffend u.a. Umsatzsteuer 2012 bis 2016 sowie Festsetzung Umsatzsteuer 1/2017 bis 12/2017 (mitbeteiligte Partei: p AG in W, vertreten durch die KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 1090 Wien, Porzellangasse 51), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang (Umsatzsteuer 2012 bis 2016 sowie Festsetzung Umsatzsteuer 1-9/2017 und Umsatzsteuer 11-12/2017) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 In der Niederschrift über die Schlussbesprechung anlässlich einer Außenprüfung vom 29. Mai 2018 wurde u.a. ausgeführt, die mitbeteiligte Partei sei nach § 1 Abs. 1 Z 6 BWG zur Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten berechtigt und habe von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht. Sie verfüge jedoch nicht über die personellen und infrastrukturellen Ressourcen für das Kreditkartengeschäft. Deshalb habe sich die mitbeteiligte Partei ab dem Wirtschaftsjahr 2013 der Leistungen der in Deutschland ansässigen A GmbH bedient, um die Vielzahl der Arbeitsschritte, die im Zusammenhang mit dem Kreditkartengeschäft erforderlich seien, von der A GmbH durchführen und abwickeln zu lassen. Die A GmbH habe eine termingerechte und fehlerlose Abwicklung sämtlicher Leistungen, die mit dem Kreditkartengeschäft verbunden seien, geschuldet (Gesamtpaket). Das Interesse der mitbeteiligten Partei am Erhalt einer Paketlösung komme bereits in der Präambel des Dienstleistungsvertrages zum Ausdruck, mit dem die mitbeteiligte Partei die A GmbH mit den Dienstleistungen für das Kreditkarten-Management und „Issuing Processing Services“ (Abwicklung der vom Herausgeber einer Kreditkarte wahrzunehmenden Dienstleistungen) beauftragt habe. Ohne dieses Gesamtpaket könne die mitbeteiligte Partei ihre Bankdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditkartengeschäft gegenüber dem Kunden nicht erbringen. Die A GmbH berücksichtige sämtliche Eventualitäten und Risiken des Kreditkartengeschäfts und Anpassungserfordernisse, um auf diese rechtzeitig zu reagieren sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Die A GmbH entscheide aufgrund der tatsächlich anfallenden Kreditkartentransaktionen autonom, welche der nachstehend beschriebenen Dienstleistungen durchgeführt werden müssten, um eine reibungslose Abwicklung des Kreditkartengeschäfts der mitbeteiligten Partei zu gewährleisten. Die A GmbH erbringe die Dienstleistungen gegenüber den Kunden der mitbeteiligten Partei im Namen und für Rechnung der mitbeteiligten Partei, die mitbeteiligte Partei erbringe demgegenüber nur Nebenleistungen, wie z.B. generelle Beauskunftungen (wie funktioniert eine Kreditkarte, wie melde ich mich an) an potentielle Kreditkartenkunden und speichere die Kundenunterlagen im System der A GmbH ab. Die A GmbH habe die an die mitbeteiligte Partei verrechneten Umsätze gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. d deutsches UStG als Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr steuerfrei behandelt. Die Prüfer seien jedoch der Ansicht, dass die A GmbH im vorliegenden Fall weder selbst unmittelbar Belastungen bzw. Gutschriften auf den betreffenden Kundenkonten durchführe noch eine solche Belastung bzw. Gutschrift anordne, da der Kreditkartenkunde die Entscheidung darüber habe, ob sein Konto zugunsten des Kontos eines Dritten belastet werden dürfe. Die Autorisierung (Genehmigung oder Ablehnung von Kundentransaktionen) erfülle nicht eine für die Übertragung des Eigentums von Geldern spezifische und wesentliche Funktion. Der von der A GmbH monatlich übermittelte Lastschrift-Datenträger sei lediglich eine Art Zahlungsaufforderung in elektronischer Form. Diese diene dazu, die beteiligten Zahlungsinstitute darüber zu informieren, die entsprechende Geldübertragung in die Wege zu leiten. Daraus sei ersichtlich, dass die A GmbH nicht die Verantwortung bzw. Haftung für die Vornahme der rechtlichen und finanziellen Veränderungen habe, welche die Steuerfreiheit charakterisiere. Die Leistungen seien daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig; es komme gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994 zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. In der Niederschrift über die Schlussbesprechung anlässlich einer Außenprüfung vom 29. Mai 2018 wurde u.a. ausgeführt, die mitbeteiligte Partei sei nach Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 6, BWG zur Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten berechtigt und habe von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht. Sie verfüge jedoch nicht über die personellen und infrastrukturellen Ressourcen für das Kreditkartengeschäft. Deshalb habe sich die mitbeteiligte Partei ab dem Wirtschaftsjahr 2013 der Leistungen der in Deutschland ansässigen A GmbH bedient, um die Vielzahl der Arbeitsschritte, die im Zusammenhang mit dem Kreditkartengeschäft erforderlich seien, von der A GmbH durchführen und abwickeln zu lassen. Die A GmbH habe eine termingerechte und fehlerlose Abwicklung sämtlicher Leistungen, die mit dem Kreditkartengeschäft verbunden seien, geschuldet (Gesamtpaket). Das Interesse der mitbeteiligten Partei am Erhalt einer Paketlösung komme bereits in der Präambel des Dienstleistungsvertrages zum Ausdruck, mit dem die mitbeteiligte Partei die A GmbH mit den Dienstleistungen für das Kreditkarten-Management und „Issuing Processing Services“ (Abwicklung der vom Herausgeber einer Kreditkarte wahrzunehmenden Dienstleistungen) beauftragt habe. Ohne dieses Gesamtpaket könne die mitbeteiligte Partei ihre Bankdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditkartengeschäft gegenüber dem Kunden nicht erbringen. Die

A GmbH berücksichtige sämtliche Eventualitäten und Risiken des Kreditkartengeschäfts und Anpassungserfordernisse, um auf diese rechtzeitig zu reagieren sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Die A GmbH entscheide aufgrund der tatsächlich anfallenden Kreditkartentransaktionen autonom, welche der nachstehend beschriebenen Dienstleistungen durchgeführt werden müssten, um eine reibungslose Abwicklung des Kreditkartengeschäfts der mitbeteiligten Partei zu gewährleisten. Die A GmbH erbringe die Dienstleistungen gegenüber den Kunden der mitbeteiligten Partei im Namen und für Rechnung der mitbeteiligten Partei, die mitbeteiligte Partei erbringe demgegenüber nur Nebenleistungen, wie z.B. generelle Beauskunftungen (wie funktioniert eine Kreditkarte, wie melde ich mich an) an potentielle Kreditkartenkunden und speichere die Kundenunterlagen im System der A GmbH ab. Die A GmbH habe die an die mitbeteiligte Partei verrechneten Umsätze gemäß Paragraph 4, Nr. 8 Buchst. d deutsches UStG als Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr steuerfrei behandelt. Die Prüfer seien jedoch der Ansicht, dass die A GmbH im vorliegenden Fall weder selbst unmittelbar Belastungen bzw. Gutschriften auf den betreffenden Kundenkonten durchführe noch eine solche Belastung bzw. Gutschrift anordne, da der Kreditkartenkunde die Entscheidung darüber habe, ob sein Konto zugunsten des Kontos eines Dritten belastet werden dürfe. Die Autorisierung (Genehmigung oder Ablehnung von Kundentransaktionen) erfülle nicht eine für die Übertragung des Eigentums von Geldern spezifische und wesentliche Funktion. Der von der A GmbH monatlich übermittelte Lastschrift-Datenträger sei lediglich eine Art Zahlungsaufforderung in elektronischer Form. Diese diene dazu, die beteiligten Zahlungsinstitute darüber zu informieren, die entsprechende Geldübertragung in die Wege zu leiten. Daraus sei ersichtlich, dass die A GmbH nicht die Verantwortung bzw. Haftung für die Vornahme der rechtlichen und finanziellen Veränderungen habe, welche die Steuerfreiheit charakterisiere. Die Leistungen seien daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig; es komme gemäß Paragraph 19, Absatz eins, zweiter Satz UStG 1994 zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

2 Mit Bescheiden vom 16. bzw. 17. August 2018 setzte das Finanzamt Umsatzsteuer für die Jahre 2012 bis 2016 sowie für 1/2017 bis 12/2017 fest. In der Begründung verwies das Finanzamt jeweils auf die Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung.

3 Die mitbeteiligte Partei erhob (u.a.) gegen diese Bescheide Beschwerde. Die Beschwerde wurde antragsgemäß ohne Erlassung einer Beschwerdeentscheidung dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht (u.a.) der Beschwerde betreffend Umsatzsteuer 2012 bis 2016 sowie 1/2017 bis 12/2017 Folge und änderte die Bescheide ab. Es sprach aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht (u.a.) der Beschwerde betreffend Umsatzsteuer 2012 bis 2016 sowie 1/2017 bis 12/2017 Folge und änderte die Bescheide ab. Es sprach aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5 Nach Wiedergabe des Verfahrensgeschehens führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, die mitbeteiligte Partei verfüge über eine Konzession nach dem Bankwesengesetz. Sie sei demnach berechtigt, Bankgeschäfte durch Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten zu betreiben. Die zentrale Geschäftstätigkeit der mitbeteiligten Partei liege in der seit 2009 erfolgenden Ausgabe und Verwaltung einer Kreditkarte; diese Tätigkeit gründe sich im Wesentlichen auf von der Muttergesellschaft gesetzte Bestrebungen der Stärkung der Kundenbindung. Die mitbeteiligte Partei stehe in ständiger Vertragsbeziehung zu einer Kreditkartenorganisation.

6 Die A GmbH sei ein international tätiger Dienstleister für Zahlungsdienste, spezialisiert auf die Erbringung von Verarbeitungsleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditkartengeschäft (Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln). Im Streitzeitraum sei die A GmbH mit der mitbeteiligten Partei in ständiger Geschäftsbeziehung gestanden; in diesem Zeitraum sei die A GmbH in Deutschland ansässig gewesen, in Österreich habe keine Betriebsstätte existiert. Die A GmbH verfüge selbst über keine Banklizenz und habe keine Genehmigungen, selbständig Bankgeschäfte und Überweisungen durchzuführen oder selbständig Kreditkarten auszugeben. Die A GmbH sei ein von einer Kreditkartenorganisation zertifizierter Prozessor.

7 Art und Weise der Dienstleistungserbringung zwischen der mitbeteiligten Partei und der A GmbH sei durch einen Dienstleistungsvertrag samt konkreten Arbeitsanweisungen geregelt.

8 Nach Zitierung von Vertragsgrundlagen schilderte das Bundesfinanzgericht den typischen Ablauf der hier zu

beurteilenden Geschäftsfälle im Kreditkartengeschäft. Die mitbeteiligte Partei habe an ihre Kunden (Kreditkartenkunden) Kreditkarten ausgegeben. Den Kunden gegenüber scheinere nur die mitbeteiligte Partei und ihre Muttergesellschaft, nicht aber die A GmbH auf. Im Zuge des erstmaligen Kundenannahmeprozesses speicherten Mitarbeiter der mitbeteiligten Partei die Stammdaten der einzelnen Kunden direkt im EDV-System der A GmbH ab. Habe ein Kreditkartenkunde mit seiner Kreditkarte bei einem Unternehmer (Händler oder Dienstleister) einen Bezahlvorgang vorgenommen, erfolge vom Unternehmer (über dessen „Acquiring-Dienstleister“) im elektronischen Weg an die A GmbH die Anfrage, ob die vorgelegte Kreditkarte gültig und nicht gesperrt sei und ob der Verfügungsrahmen auch bei Durchführung der beabsichtigten Transaktion eingehalten werde. Die diversen Prüfhandlungen samt Dokumentation der einzelnen Prüfschritte erfolgten durch die A GmbH. Bei positivem Prüfungsergebnis autorisiere die A GmbH die elektronische Anfrage und somit die Zahlung, indem eine Autorisierungsnummer generiert und diese im Wege der Kreditkartenorganisation an den Anfragenden (Akzeptanzstelle) übermittelt werde. Der gesamte Vorgang der Prüfung und Autorisierung samt Generierung und Übermittlung der Autorisierungsnummer an die jeweilige Akzeptanzstelle erfolge selbständig durch die A GmbH ohne jegliches Zutun durch die mitbeteiligte Partei, die in den gesamten Autorisierungsablauf nicht eingebunden sei. Derart könne die mitbeteiligte Partei auf die Autorisierung nicht einwirken; sie habe im Zeitpunkt der Autorisierung auch keinerlei Wissen bzw. keine Information über den Autorisierungs- und Zahlungsvorgang.

9 Nach Durchführung des Kreditkartenzahlungsvorgangs durch den Kunden erfolge von der Kreditkartenorganisation zeitnah die Übertragung des Kaufbetrages auf das Bankkonto des jeweiligen Unternehmers. Die mitbeteiligte Partei werde daraufhin von der Kreditkartenorganisation mit der Summe aller an einem Tag durchgeführten Transaktionen belastet. Parallel dazu berechne auch die A GmbH jeweils die Tagessumme und prüfe damit die Übereinstimmung mit dem im System der Kreditkartenorganisation ausgewiesenen Betrag. Die A GmbH gliedere diese Tagessumme in die einzelnen Transaktionsbeträge auf und ordne diese den einzelnen Kreditkartenkunden zu. Die jeweiligen (buchhalterischen) Kundenverrechnungskonten, die die A GmbH für jeden einzelnen Kreditkartenkunden führe, würden von der A GmbH entsprechend belastet; direkte Kundengelder seien aber nicht über Bankkonten der A GmbH geflossen.

10 Die A GmbH habe weiters die eigene Hausbank angewiesen, die jeweilige Tagessumme vom eigenen Bankkonto auf das Bankkonto der mitbeteiligten Partei (bei deren Hausbank) zu übertragen. Von der mitbeteiligten Partei sei innerhalb von ein bis drei Tagen der Auftrag an die eigene Hausbank zur Übertragung der Tagessumme vom eigenen Bankkonto auf das Bankkonto der Kreditkartenorganisation erfolgt. Zusätzlich habe die mitbeteiligte Partei am Folgetag auch wieder die Rückübertragung der Tagessumme samt den von der A GmbH verrechneten Processing-Kosten von ihrem Bankkonto auf jenes der A GmbH angewiesen (diese Vorgehensweise liege in der Grundidee des Servicepakets begründet, wonach die A GmbH das Settlement mit der Kreditkartenorganisation hätte übernehmen sollen).

11 Die mitbeteiligte Partei habe weiters, basierend auf von den Kreditkartenkunden bei Kreditkartenvertragsabschluss erteilten Lastschriftzugriffsermächtigungen, monatlich (etwa vier bis acht Wochen nach Tätigkeit des Kaufumsatzes) ihre Hausbank zum Lastschriftzugriff beauftragt. Die Gesamtsumme der monatlichen Transaktionsbeträge der einzelnen Kreditkartenkunden (deren Monatsabrechnung) sei dabei von deren Bankkonten auf das Bankkonto der mitbeteiligten Partei übertragen worden. Als Grundlage der Durchführung des Lastschriftzugs habe ein von der A GmbH eigenständig generiertes „Datenfile“ („SEPA-Lastschrift-File“ samt von der A GmbH erstelltem Begleitzettel) fungiert. Dieses „Datenfile“ habe weder von der durchführenden Bank noch von der mitbeteiligten Partei verändert werden können. Im „Datenfile“ hätten sich die entsprechenden Einzugsanweisungen für die einzelnen Kreditkartenkunden befunden. Am Begleitzettel, der als Kontrollmedium fungiert habe und formal die Autorisierung zur Durchführung der Lastschriftzüge erteilt habe, sei bloß die Gesamtsumme angeführt gewesen. Der Begleitzettel sei von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der mitbeteiligten Partei unterfertigt worden.

12 Die A GmbH habe das erstellte „Datenfile“ samt Begleitzettel an die mitbeteiligte Partei übermittelt. Diese habe bloß kontrolliert, ob der am Begleitzettel bekanntgegebene Gesamtbetrag aller in das „Datenfile“ einbezogenen Einzeltransaktionen mit dem Betrag übereingestimmt habe, der aus dem „Datenfile-Code“ selbst ersichtlich gewesen sei. Eine weitergehende Überprüfung insbesondere der Einzeltransaktionen, aus denen dieser Gesamtbetrag zusammengesetzt gewesen sei, oder in sonstiger (technischer) Hinsicht sei nicht erfolgt. Bereits aus technischen Gründen sei der mitbeteiligten Partei keine Möglichkeit zugekommen, das „Datenfile“ zu verändern.

13 Die mitbeteiligte Partei habe das „Datenfile“ samt unterfertigtem Begleitzettel an ihre Hausbank übermittelt. Diese habe nach Kontrolle der Zeichnungsberechtigung der freigebenden Personen der mitbeteiligten Partei ohne weitere inhaltliche Prüfung des „Datenfiles“ die Lastschriftinzüge durchgeführt. Die von den Bankkonten der einzelnen Kreditkartenkunden eingezogenen Beträge habe sie dem Bankkonto der mitbeteiligten Partei gutgeschrieben.

14 Für den Fall, dass ein Lastschriftbetrag vom Bankkonto eines Kreditkartenkunden (etwa mangels Kontodeckung) nicht habe eingezogen werden können, sei eine Rücklastschrift an die mitbeteiligte Partei erfolgt, welche diese an die A GmbH weitergeleitet habe. Die A GmbH habe die Forderung des Kunden im eigenen System wieder als offen ausgewiesen; sie habe sodann an den Kreditkartenkunden schriftliche Mahnungen erlassen. Seien die ersten beiden Mahnungen erfolglos geblieben, sei die Angelegenheit von der mitbeteiligten Partei an ein Inkassobüro übergeben worden.

15 Im Fall von Kundenreklamationen (wenn etwa bei einem Unternehmer ein falscher Betrag verrechnet worden sei) habe der Unternehmer typischerweise vorweg den gesamten Betrag auf sein Bankkonto übertragen erhalten; in der Folge sei es zu einer Rückabwicklung gekommen. Die Reklamation sei von der mitbeteiligten Partei an die A GmbH weitergereicht worden; die A GmbH habe eigenständig die korrekte Rückabwicklung mit dem Unternehmer durchgeführt.

16 Die A GmbH habe ein umfassendes Bündel an Dienstleistungen an die mitbeteiligte Partei erbracht. Dienstleistungen betreffend rein technische Aspekte (etwa für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Zuganges der mitbeteiligten Partei zum EDV-System der A GmbH oder Implementierungskosten) seien dabei als umsatzsteuerpflichtig behandelt worden (und im Verfahren nicht strittig).

17 Strittig seien jene Leistungen, die von der mitbeteiligten Partei als unecht umsatzsteuerbefreit behandelt worden seien. Diese Dienstleistungen hätten sich auf das „Processing“, das „Financial Accounting & Settlement Service“ sowie auf das „Service Center“ bezogen.

18 Der Teilbereich des „Processing“ umfasse die Abspeicherung der Kreditkartenkundenstammdaten, die Erfassung und Verarbeitung der laufenden Transaktionsumsätze (Kaufumsätze der Kreditkartenkunden bei den die Kreditkarte akzeptierenden Unternehmen; tägliches Settlement), den gesamten Autorisierungsprozess der Kreditkartenzahlung (samt eigenständiger Genehmigung oder Ablehnung einer Kreditkartenzahlung), den monatlichen kundenseitigen Lastschriftinzugsvorgang mit der Erstellung des Datenträger-Einzugsfiles samt Begleitzettel, die Erstellung diverser Berichte und Dokumentationen sowie die Führung der Kundenverrechnungskonten (offene Forderungen, Limitverwaltung).

19 Der Teilbereich „Financial Accounting & Settlement Service“ habe im Wesentlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Unterlagen für die Verbuchung der aus dem Teilbereich Processing resultierenden Forderungen, Verbindlichkeiten, Gebührenerträge und -aufwendungen, Währungsgewinne und -verluste, sowie die Erstellung von Umsatzübersichten betroffen.

20 Dienstleistungen des Teilbereichs „Service Center“ hätten schließlich weitere mit dem Teilbereich „Processing“ zusammenhängende Dienstleistungen betroffen (z.B. 24 Stunden Sperrhotline; Mahnwesen von Kreditkartenkunden; Rückbuchungsverfahren bei Kundenreklamationen; Betrugsprävention).

21 Die mitbeteiligte Partei habe den mit dem Kreditkartengeschäft zentral einhergehenden Verarbeitungsprozess der Zahlungen und Überweisungen mehr oder weniger gänzlich an die A GmbH ausgelagert. Die von der A GmbH erbrachten Dienstleistungen seien dem Bereich der Finanzgeschäfte zuzuordnen. Zwar habe die A GmbH - genauso wenig wie die mitbeteiligte Partei - die Verbuchungen auf den jeweiligen Bankkonten nicht selbst durchgeführt; sie habe auch nicht die formalen Freigaben/Anweisungen durchgeführt. Die erbrachten Dienstleistungen der A GmbH hätten sich aber explizit und zentral auf die Übertragung von Geldsummen bezogen.

22 Mit dem aufwendig gestalteten Autorisierungsprozess sei es allein der A GmbH oblegen, Kaufumsätze von Kreditkarteninhabern freizugeben oder abzulehnen. Ohne jegliches Zutun der mitbeteiligten Partei habe die A GmbH Autorisierungsnummern generiert, habe diese in das System der Kreditkartenorganisation eingespeist und habe damit

den Zahlungsvorgang eines Kreditkartenkunden (beim Unternehmer, der die Kreditkarte akzeptiert habe) autorisiert oder diesen Zahlungsvorgang abgelehnt. Der mitbeteiligten Partei sei keine Möglichkeit zugekommen, einen von der A GmbH abgelehnten Zahlungsvorgang selbst zu genehmigen.

23 Die A GmbH sei auch in den Prozess des täglichen Settlements zentral eingebunden gewesen. Dabei habe die A GmbH eigenständig die an die Kreditkartenorganisation zu übertragende Tagessumme berechnet, habe die Übereinstimmung mit dem im System der Kreditkartenorganisation ausgewiesenen Betrag geprüft, habe die Tagessumme in die einzelnen Transaktionsbeträge aufgegliedert und diese den einzelnen Kreditkartenkunden zugeordnet, indem sie auf den jeweiligen Kundenverrechnungskonten entsprechende Belastungen vorgenommen habe. Darüber hinaus habe die A GmbH auch die tägliche Übertragung des vollen Betrags der Tagessumme vom eigenen Bankkonto auf das Bankkonto der mitbeteiligten Partei angewiesen.

24 Auch bei der kundenseitigen Abrechnung trete der Bezug der von der A GmbH erbrachten Dienstleistungen zur Übertragung von Geldsummen zu Tage. Die unmittelbare Verbuchung (Durchführung des Lastschriftinzugs) sei zwar durch die Hausbank der mitbeteiligten Partei erfolgt, dies formal freigegeben bzw. angewiesen durch die mitbeteiligte Partei. Sämtliche relevanten Arbeitsschritte hierfür seien aber von der A GmbH durchgeführt worden (insbesondere Erstellung des „Datenfile“ samt Begleitzettel). Das „Datenfile“, in dem sich für die einzelnen Kreditkartenkunden verbindliche Buchungsanweisungen (Einzugsanweisungen) befunden hätten, sei im von der die Einzüge vornehmenden Bank vorgegebenen Format erstellt worden und habe weder von der mitbeteiligten Partei noch von dem die Einzüge vornehmenden Bankinstitut abgeändert werden können. Das „Datenfile“ samt Begleitzettel habe die einzige und entscheidende Grundlage für die Geldsummenübertragungen gebildet.

25 Der direkte Bezug zur Übertragung von Geldsummen habe auch die Teilbereiche „Financial Accounting & Settlement Service“ sowie „Service Center“ betroffen. Hervorzuheben seien dabei die von der A GmbH erbrachten Dienstleistungen betreffend einen ausgeklügelten Betrugsbekämpfungsprozess. Neben der Implementierung von diversen Vorkehrungen, um betrügerische Geldsummenübertragungen möglichst hintanzuhalten, sei es der A GmbH auch oblegen, für die Rückabwicklung von betrugsverdächtigen Umsätzen zu sorgen. Als Grundlage hierfür hätten einerseits von der A GmbH selbst entwickelte Sicherheitsvorkehrungen, andererseits von der Kreditkartenorganisation vorgegebene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen gedient. Der bestehende Zusammenhang mit der Übertragung der Geldsummen erscheine evident.

26 Die A GmbH habe autonom und in eigener Verantwortung entschieden, welche der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen hätten durchgeführt werden müssen, um eine reibungslose Abwicklung des Kreditkartengeschäfts zu gewährleisten. Die von der A GmbH übernommene Leistungsverpflichtung habe auch die Berücksichtigung sämtlicher Eventualitäten und Risiken des Kreditkartengeschäfts umfasst.

27 Mit Ausnahme der unmittelbaren Verbuchung auf den Bankkonten bzw. der formalen Freigabe/bloßen Anweisung der Geldsummenübertragungen habe das Dienstleistungsbündel der A GmbH den gesamten Bereich des Verarbeitungsprozesses von Zahlungen und Überweisungen mehr oder weniger vollständig abgedeckt. Sämtliche erforderliche Funktionen, Arbeitsschritte und Prozesse seien von der A GmbH eigenverantwortlich in einem Gesamtpaket erbracht worden. Eine Aufspaltung des objektiv einen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bildenden Dienstleistungsbündels würde sich als wirklichkeitsfremd erweisen.

28 Die von der mitbeteiligten Partei selbständig ausgeführten Dienstleistungen hätten sich hingegen im Wesentlichen auf die Kreditgewährung samt damit zusammenhängenden Compliance- und Revisionstätigkeiten, auf die Bereiche Kundendienst und Marketing, sowie auf die formelle Freigabe bzw. bloße Anweisung von Geldsummenübertragungen beschränkt.

29 Betreffend die Übertragung von Geldsummen habe sich der Beitrag der mitbeteiligten Partei im Wesentlichen in der formalen Freigabe bzw. bloßen Anweisung der Geldsummenübertragungen (tägliches Settlement gegenüber der Kreditkartenorganisation; monatlicher kundenseitiger Lastschriftinzugsvorgang) beschränkt. Die Buchungen auf den Bankkonten seien von der Hausbank der mitbeteiligten Partei vorgenommen worden. Der von der mitbeteiligten Partei eigenständig ausgeführte (nicht ausgelagerte) Leistungsbeitrag erweise sich im Verhältnis zu dem von der A GmbH erbrachten Leistungsbeitrag sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als untergeordnet.

30 Die der A GmbH vertraglich zugewiesene Haftung und Verantwortlichkeit habe sich auf die schuldhaftes Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in einer für das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise

bezogen. Im Hinblick auf die vertragswesentlichen Pflichten habe sich die Verantwortlichkeit der A GmbH nicht bloß auf technische Aspekte beschränkt, sondern habe sich letztlich auf die erfolgreiche Übertragung von Geldsummen bezogen.

31 Schließlich sei auf das von der A GmbH im Zuge der täglichen Überweisung der Tagessumme vom eigenen Bankkonto auf jenes der mitbeteiligten Partei zu verweisen; für den Zeitraum bis zur am Folgetag angewiesenen Rückübertragung habe die A GmbH das Risiko einer allfällig eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der mitbeteiligten Partei zu tragen gehabt.

32 Im Verhältnis zwischen der A GmbH und der mitbeteiligten Partei lägen keine Schwierigkeiten vor, die Bemessungsgrundlage bzw. die Höhe der Umsatzsteuer zu ermitteln. Eine allfällige Verrechnung von Umsatzsteuer würde zu einer effektiven Kostenbelastung der mitbeteiligten Partei führen. Die Überwälzung auf die Kreditkartenkunden erscheine naheliegend und würde eine entsprechende Erhöhung der Kosten des Verbraucherkredits nach sich ziehen.

33 Die Leistungen der A GmbH seien gemäß § 3a Abs. 6 UStG 1994 in Österreich ausgeführt worden. Eine (allenfalls bestehende) Steuerschuld sei gemäß § 19 Abs. 1 UStG 1994 auf die mitbeteiligte Partei übergegangen. Die Leistungen der A GmbH seien gemäß Paragraph 3 a, Absatz 6, UStG 1994 in Österreich ausgeführt worden. Eine (allenfalls bestehende) Steuerschuld sei gemäß Paragraph 19, Absatz eins, UStG 1994 auf die mitbeteiligte Partei übergegangen.

34 Die mitbeteiligte Partei, die ihrerseits Bankgeschäfte erbracht habe und sohin nicht zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt sei, habe die strittigen Leistungen als unecht steuerbefreit iSd § 6 Abs. 1 Z 8 lit. e UStG 1994 betrachtet. Die mitbeteiligte Partei, die ihrerseits Bankgeschäfte erbracht habe und sohin nicht zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt sei, habe die strittigen Leistungen als unecht steuerbefreit iSd Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 8, Litera e, UStG 1994 betrachtet.

35 Im vorliegenden Fall habe die die Kreditkarte ausgebende mitbeteiligte Partei den damit einhergehenden Funktionsbereich der Kreditgewährung an sich genommen; sie habe auch die Bereiche Kundendienst und Marketing eigenständig wahrgenommen. Den Verarbeitungsprozess von Zahlungen und Überweisungen habe sie jedoch mehr oder weniger zur Gänze an den darauf spezialisierten Zahlungsdienstleister A GmbH ausgelagert.

36 Zumal Geldsummen zwischen Bankkonten übertragen und damit Änderungen der bestehenden rechtlichen und finanziellen Situation zwischen Auftraggeber und Empfänger auf der einen Seite und zwischen deren jeweiligen Banken auf der anderen Seite bewirkt worden seien, seien jedenfalls Überweisungen iSd § 6 Abs. 1 Z 8 lit. e UStG 1994 vorgelegen. Diese Befreiungsbestimmung sei nicht auf Dienstleistungen eingeschränkt, die die Geldsummenübertragung an sich bzw. den diesbezüglichen Anweisungsvorgang betreffen. Auch dass die A GmbH keine Bank sei, sei für die Anwendung der Befreiungsbestimmung unschädlich. Zumal Geldsummen zwischen Bankkonten übertragen und damit Änderungen der bestehenden rechtlichen und finanziellen Situation zwischen Auftraggeber und Empfänger auf der einen Seite und zwischen deren jeweiligen Banken auf der anderen Seite bewirkt worden seien, seien jedenfalls Überweisungen iSd Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 8, Litera e, UStG 1994 vorgelegen. Diese Befreiungsbestimmung sei nicht auf Dienstleistungen eingeschränkt, die die Geldsummenübertragung an sich bzw. den diesbezüglichen Anweisungsvorgang betreffen. Auch dass die A GmbH keine Bank sei, sei für die Anwendung der Befreiungsbestimmung unschädlich.

37 Das von der A GmbH erbrachte Dienstleistungsbündel sei als ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes im Sinne der Rechtsprechung zu verstehen. Es sei insoweit auch von einer einheitlichen Leistung auszugehen. Der Hauptzweck des von der A GmbH erbrachten Leistungsbündels sei in der umfassenden Erbringung sämtlicher Funktionen, Arbeitsschritte und Prozesse gelegen, um den mit dem Kreditkartengeschäft einhergehenden Verarbeitungsprozess der Zahlungen und Überweisungen reibungslos abzuwickeln. In diesem Sinne sei von einer von der A GmbH erbrachten einheitlichen Leistung auszugehen, die mehr oder weniger das gesamte Funktionsspektrum des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs im Kreditkartengeschäft umfasst habe. Im Falle einer vorgenommenen Auslagerung von Leistungen sei es für die Anwendung der Befreiungsbestimmung nicht erforderlich, dass diese Leistungen vollständig ausgelagert seien.

38 Die Dienstleistungen der A GmbH seien insoweit auch spezifisch und wesentlich gewesen. Sie seien über eine bloße Vorstufe zur Durchführung von Überweisungen hinausgegangen. Die von der A GmbH erbrachten Leistungen hätten gegenüber jenen, die von der mitbeteiligten Partei erbracht worden seien, weitaus überwogen. Damit lägen

auch nicht bloß materielle, technische oder administrative Dienstleistungen vor. Auch vollständig im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausgeführte Finanzdienstleistungen seien von der Anwendung der Steuerbefreiung nicht ausgeschlossen. Die Verantwortlichkeit sei im vorliegenden Fall auch nicht auf technische Aspekte beschränkt. Insbesondere sei die Haftung für fehlgeschlagene oder annullierte Lastschriften nicht ausgeschlossen worden. Eine Beurteilung, die Institute, die ihre Zahlungs- und Überweisungsverarbeitungsprozesse auslagerten bzw. zukaufen, schlechter stellen würde, als tendenziell größere Mitbewerber, die derartige Prozesse vollumfänglich selbst erbringen könnten, würde zu unbilligen Benachteiligungen führen und den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verletzen.

39 Es seien daher die angefochtenen Bescheide - wie näher dargestellt - abzuändern gewesen.

40 Gegen dieses Erkenntnis, soweit es Umsatzsteuer 2012 bis 2016 sowie 1-9/2017 und 11-12/2017 betrifft, wendet sich die vorliegende Revision des Finanzamts. Zur Zulässigkeit wird insbesondere geltend gemacht, es bestehe keine abschließende höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob die Auslagerung des die Abwicklung des Kreditkartengeschäfts betreffenden „Processings“ sowie der damit verbundenen Serviceleistungen unter die Befreiung des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. e UStG 1994 zu subsumieren sei. Gegen dieses Erkenntnis, soweit es Umsatzsteuer 2012 bis 2016 sowie 1-9/2017 und 11-12/2017 betrifft, wendet sich die vorliegende Revision des Finanzamts. Zur Zulässigkeit wird insbesondere geltend gemacht, es bestehe keine abschließende höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob die Auslagerung des die Abwicklung des Kreditkartengeschäfts betreffenden „Processings“ sowie der damit verbundenen Serviceleistungen unter die Befreiung des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 8, Litera e, UStG 1994 zu subsumieren sei.

41 Nach Einleitung des Vorverfahrens hat die mitbeteiligte Partei eine Revisionsbeantwortung eingebracht.

42 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

43 Die Revision ist zulässig und begründet.

4 4 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. e UStG 1994 sind die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr sowie das Inkasso von Handelspapieren steuerfrei. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 8, Litera e, UStG 1994 sind die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr sowie das Inkasso von Handelspapieren steuerfrei.

4 5 Diese Bestimmung hat ihre unionsrechtliche Grundlage in Art. 135 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG (zuvor Art. 13 Teil B Buchstabe d Z 3 der Richtlinie 77/388/EWG). Demnach befreien die Mitgliedstaaten die Umsätze - einschließlich der Vermittlung - im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen von der Steuer. Diese Bestimmung hat ihre unionsrechtliche Grundlage in Artikel 135, Absatz eins, Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG (zuvor Artikel 13, Teil B Buchstabe d Ziffer 3, der Richtlinie 77/388/EWG). Demnach befreien die Mitgliedstaaten die Umsätze - einschließlich der Vermittlung - im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen von der Steuer.

46 Im Erkenntnis vom 20. Februar 2019, Ro 2018/13/0017, führte der Verwaltungsgerichtshof zur auch hier zu beurteilenden Befreiungsbestimmung aus:

„35 Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. e UStG 1994 ist - richtlinienkonform - im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auszulegen (vgl. - zu § 6 Abs. 1 Z 8 lit. f UStG 1994 - VwGH 21.9.2016, 2013/13/0096, Rz 9; vgl. auch deutscher Bundesfinanzhof 16.11.2016, XI R 35/14, Rz 19).“ 35 Die Bestimmung de

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at